

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**ZI. 13/1 07/216**

**GZ L590.005/0001-II 3/2007**

**BG, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das BG über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesezt, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das BG über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II)**

**Referent: Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Im Wesentlichen enthält der gegenständliche Entwurf Änderungen, die der Anpassung der betroffenen Gesetze an die mit dem Strafprozessreformgesetz geschaffene neue Systematik des einheitlichen Ermittlungsverfahrens dienen sollen. Diese Anpassungen sind notwendig und wird ihnen selbstverständlich zugestimmt.

Der Entwurf birgt allerdings eine über diesen Änderungsbedarf hinausgehende Regelung im Grundrechtsbeschwerdegesetz. Laut den Erläuternden Bestimmungen sind Erweiterungen erforderlich geworden, um den Grundrechtsschutz durch den OGH auch auf das Ermittlungsverfahren wirken zu lassen. Diesem Gedanken ist grundsätzlich zuzustimmen und wird er von der Rechtsanwaltschaft begrüßt. Die Umsetzung erscheint jedoch viel zu restriktiv geplant, um dem Grundrechtsschutz tatsächlich Genüge zu tun. Der als Schranke vorgesehene Kostenersatz wird das seine dazu beitragen, die Beschwerden möglichst gering zu halten.

Geplant ist, über das Grundrecht auf persönliche Freiheit hinaus, auch eine Reihe weiterer Grundrechte mittels Grundrechtsbeschwerde verteidigen zu können, nämlich das Grundrecht auf ein faires Verfahren, Unverletzlichkeit des Hausrechts, Eigentum, Brief- und Fernmeldegeheimnis sowie Geheimhaltung, Auskunft, Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten.

Dieses Vorhaben wird durch die Bestimmung des § 6 Abs 2 de facto eingeschränkt, indem dem Senat bei Einstimmigkeit die Möglichkeit offen steht, eine unzulässige oder offenkundig unbegründete Beschwerde zurückzuweisen. In diesem Fall soll nur eine kurze Begründung notwendig sein, außer es ist das Grundrecht auf Freiheit betroffen.

Warum dieses Grundrecht anders behandelt werden soll, geht aus den Bemerkungen nicht hervor. Möglicher Weise wird ihm vom Gesetzgeber ein höherer Stellenwert zugebilligt und damit ausgedrückt, dass ihm ein höherer Schutz zugestanden werden soll. Damit erklärt der Gesetzgeber allerdings implizit, dass er diesen Schutz für die anderen Grundrechte nicht beabsichtigt. Das Bekenntnis zu den Grundrechten erfolgt daher nur halbherzig und ist für die Rechtsanwaltschaft gerade in diesem hochsensiblen Bereich des Ermittlungsverfahrens in seiner völligen Neugestaltung nicht akzeptabel.

Der geplante Kostenersatz wird das seine dazu beitragen, Grundrechtsbeschwerden gering zu halten und ist damit ebenfalls als Schranke eingebaut. Diese Kostenersatzpflicht widerspricht außerdem völlig dem bisherigen System. Die Rechtsanwaltschaft spricht sich daher bedingungslos gegen diese Bestimmung aus.

Der Grundrechtsschutz im Strafverfahren ist eine essentielle und hochsensible Materie, die es würdig gewesen wäre, allumfassend diskutiert zu werden. Diese Diskussion unter Berücksichtigung obiger Kritikpunkte zu führen ist Wunsch und Forderung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

Wien, am 24. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident